#legal spotlight

13. September 2023

Die actio pro socio bei Personengesellschaften nach dem MoPeG: § 715b BGB n.F.

GLADE MICHEL WIRTZ

Worum geht's?

- Inkrafttreten des MoPeG (Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts) zum 1. Januar 2024
- Umfassende Neuerungen in Bezug auf Personengesellschaften
- U.a. Einführung einer gesetzlichen Regelung zur actio pro socio: § 715b BGB n.F.
- Auf GbR, OHG und KG anwendbar
- Bisher nur für die AG gesetzlich geregelt (§ 148 AktG)
- Aber: auch für Personengesellschaften bereits von der Rechtsprechung anerkannt

Die actio pro socio

- Gerichtliche Geltendmachung eines Anspruches einer Gesellschaft durch einen Gesellschafter im eigenen Namen auf Leistung an die Gesellschaft
- Dient dem Minderheitenschutz, wenn die geschäftsführungsbefugten Gesellschafter den Anspruch nicht durchsetzen
- § 715b BGB n.F. schreibt im Wesentlichen die für Personengesellschaften von der Rechtsprechung bereits entwickelte Rechtslage gesetzlich fest
- Aber: Bringt auch einige Klarstellungen und Neuerungen mit sich

§ 715b Abs. 1 BGB n.F.: Voraussetzungen

- § 715b Abs. 1 S. 1 BGB n.F. regelt die Voraussetzungen der actio pro socio bei Ansprüchen gegen Gesellschafter, Satz 2 bei Ansprüchen gegen Dritte
- Künftig Ausgestaltung als Fall der gesetzlichen Prozessstandschaft (bisher umstritten)
- Subsidiarität der actio pro socio: pflichtwidriges Unterlassen der Geltendmachung durch geschäftsführungsbefugte Gesellschafter erforderlich
- Zusätzliche Voraussetzung bei Ansprüchen gegen Dritte: Mitwirkung an pflichtwidriger Unterlassung oder Kenntnis hiervon

§ 715b Abs. 2-4 BGB n.F: Weitere Regelungen

- Abs. 2: Einschränkungen und Ausschluss der actio pro socio im Gesellschaftsvertrag nur in begrenztem Umfang möglich
- Abs. 3: Pflicht des klagenden Gesellschafters, die Gesellschaft über die Klageerhebung zu unterrichten
- Abs. 4: Erstreckung der Rechtskraft des erstrittenen Urteils auf die Gesellschaft, sofern dieses über den Anspruch entscheidet
  - Daher: keine Rechtskraft eines klageabweisenden Prozessurteils (keine Entscheidung in der Sache)
  - Nicht geregelt: Fragen der Rechtshängigkeit der actio pro socio; diese hat der Gesetzgeber bewusst der Rechtsprechung überlassen

Kontakt

Dr. Jan Hermes

Salary Partner | Corporate

+49 211 20052-240
j.hermes@glademichelwirtz.com

Isabella Liermann-Koch

Associate | Corporate

+49 211 20052-170
i.liermann-koch@glademichelwirtz.com

GLADE MICHEL WIRTZ